



Erlass
des Thüringer Ministeriums
für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz
vom 13.04.2011
zur Umsetzung der Düngeverordnung
vom 27.02.2007

Hinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung in Thüringen

Vorbemerkung

Die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S.221), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) dient sowohl der Konkretisierung des § 1a Düngemittelgesetz, der die Anwendung von Düngemitteln nach guter fachlicher Praxis vorschreibt, als auch der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie in nationales Recht. Hierzu enthält sie Regelungen für die pflanzenbaulich sachgerechte und gewässerschonende Anwendung von Düngemitteln und gibt der landwirtschaftlichen Praxis die erforderliche Rechtssicherheit bei der Durchführung von Düngemaßnahmen.

Die Düngeverordnung (DüV) gilt für ganz Deutschland. Vor dem Hintergrund der erheblichen regionalen Unterschiede enthält sie notwendigerweise allgemeine Bestimmungen und unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer weiteren fachlichen Konkretisierung auf regionaler Ebene bedürfen. Aufgabe der fachlich zuständigen Behörden ist es, den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben –den Adressaten der Düngeverordnung- die für eine korrekte Anwendung notwendige fachliche Unterstützung zu geben.

Die vorliegenden Vollzugshinweise haben das Ziel, den zuständigen Behörden in Thüringen auf Grundlage einer bundesweiten Abstimmung Leitlinien für den Vollzug der Einzelregelungen im Rahmen des geltenden Rechts zu geben. Dabei wird mit den Erläuterungen und Definitionen der Ermessensspielraum vorgegeben, innerhalb dessen sich die fachlichen Beurteilungen und ggf. Anordnungen oder Zulassungen von Ausnahmen aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen in der Düngeverordnung bewegen.

Um die in der Düngeverordnung normierte gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln möglichst umfassend umzusetzen, ist in der fachlichen Beratung großer Wert auf die Erläuterung der Verordnung und den Vollzug zu legen. Auf der Basis von Informationsmaterial (Merkblätter, Internet-Angebote usw.) und Fortbildungsveranstaltungen sowie Beratung kann eine hohe Akzeptanz und Befolgung der Düngeverordnung erreicht werden.

Soweit in der Verordnung auf wissenschaftlich anerkannte Messmethoden bzw. Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen, Bezug genommen wird, ist im Zweifelsfall die Bewertung der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft einzuholen.

Zuständige Behörde für die Umsetzung der Düngeverordnung im Freistaat Thüringen ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL). Davon abweichend sind für die Umsetzung des § 4 Absatz 5 DüV (Genehmigung von zeitlichen Verschiebungen der Sperrzeiten) die Landwirtschaftsämter zuständig.

Die jeweils zuständigen Behörden können nach § 13 des Düngegesetzes die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen die Düngeverordnung notwendigen Anordnungen treffen, auch wenn die Verstöße keine Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Düngeverordnung darstellen.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Nr. 1 - Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche zählen alle pflanzenbaulich genutzten Flächen, auch wenn die Düngung aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Naturschutz, Gewässerschutz) eingeschränkt ist. Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen werden bei der Berechnung nach § 4 Abs. 3 DüV (Stickstoffobergrenze) berücksichtigt.

Hingegen zählen Flächen, die entweder nach der Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung oder im Rahmen der obligatorischen Flächenstilllegung aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden und denen im gesamten betreffenden Jahr keine Düngemittel etc. zugeführt werden, nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche. Sobald diese Flächen aber wieder zur landwirtschaftlichen Erzeugung genutzt werden, unterliegen sie den Bestimmungen der Düngeverordnung als landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne der DüV.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne von § 3 Abs. 7 Satz 1 DüV (Ausbringung auf geneigten Flächen an Oberflächengewässern) und § 4 Abs. 5 Nr. 1 DüV (Sperrfristen).

Bodenunabhängige Kulturverfahren:

Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt, z.B.

- Anbau auf Tisch/Rinnen,
- Anbau auf undurchlässigen Abdichtungen ,
- Containerstellflächen

Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören ebenfalls zu den bodenunabhängigen Verfahren nach § 2 Nr. 1 DüV. Die Wasserzufuhr muss so gesteuert sein, dass eine Auswaschung zuverlässig verhindert wird.

Nr. 4 - Düngejahr

Die Festlegung des Düngejahres erfolgt durch den Landwirt. Es kann sowohl dem Kalenderjahr als auch dem Wirtschaftsjahr (01.07.-30.06.) oder einem anderen 12-monatigen Zeitraum entsprechen. Die Düngung muss bei der Bilanzierung nicht zwingend in Bezug zur Ernte der gedüngten Kultur stehen, da die Definition in § 2 Nr. 4 DüV eine flächen- und nicht kulturbezogene Betrachtung der Bewirtschaftung vorgibt.

Das einmal gewählte Düngejahr ist möglichst beizubehalten. Sollte dennoch ein Wechsel des gewählten Betrachtungszeitraums erforderlich sein, ist dennoch bei den Nährstoffvergleichen zu gewährleisten, dass die mehrjährigen Nährstoffvergleiche nach § 5 Abs. 1 DüV in Verbindung mit Anlage 8 angefertigt werden können.

Nr. 5 - Düngung

Die beim Weidegang auf die Flächen gelangenden Ausscheidungen stellen kein Aufbringen im Sinne der Düngeverordnung dar. Die Vorschriften zur Düngemittelaufbringung sind nicht auf die Nährstoffausscheidung der Tiere auf Weideflächen anzuwenden.

Nr. 9 - Wesentliche Nährstoffmenge

Auch bei organischen Düngemitteln erfolgt die Ermittlung der wesentlichen Nährstoffmenge gemäß § 4 Abs. 1 DüV vor der Aufbringung, d.h. die Anrechnung von Ausbringungsverlusten bei der Gehaltsermittlung ist nicht zulässig.

Nr. 10 - Wesentlicher Nährstoffgehalt

Im Grundsatz ist bei allen in der Praxis üblichen Düngemitteln davon auszugehen, dass wesentliche Stickstoff- und Phosphatgehalte über Kennzeichnungen bzw. Richtwerte bekannt sind. Zu beachten ist, dass sich die Definition nach § 2 Nr. 10 DüV auf den Gehalt in der Trockenmasse bezieht. Eine Verdünnung mit Wasser führt nicht zur Veränderung des wesentlichen Nährstoffgehaltes im Sinne der DüV.

Bei einigen Düngemitteln (z.B. Gärreste) sollte infolge der relativ stark schwankenden Gehalte der wesentliche Nährstoffgehalt anhand einer Analyse bestimmt werden (Einzelfallprüfung erforderlich).

Nr. 12 - Gefrorener Boden

In Verbindung mit § 3 Abs. 5 DüV darf eine Ausbringung dann nicht erfolgen, wenn der Boden durchgängig gefroren ist und im Verlauf des Tages nicht oberflächlich auftaut. Ist eines der beiden Kriterien nicht erfüllt, darf ausgebracht werden.

Damit ist die Möglichkeit eingeräumt, im Frühjahr nach leichtem Nachtfrost die Befahrbarkeit der Flächen am Morgen zur Düngung zu nutzen, wenn der Boden tagsüber auftaut und die aufgebrauchten Nährstoffe aufnehmen kann. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass der Boden auch nicht wassergesättigt oder stark schneebedeckt ist.

Zur Feststellung eines Verstoßes muss die zuständige Behörde den Nachweis führen, dass der Boden im Verlauf des Tages nicht aufgetaut ist. Den Betrieben ist zu empfehlen, durch entsprechende Wetterprognosen nachweisen zu können, dass der Boden im Verlauf des Tages oberflächlich auftaut - z.B. Wetterfax, Internetangebot DWD-Daten (www.agrowetter.de). Eine Pflicht zum Nachweis ist in der Verordnung jedoch nicht vorgesehen. Daher obliegt es dem Betrieb, seine Entscheidung begründet zu treffen.

Zu § 3 - Grundsätze für die Anwendung

zu § 3 Abs. 1 - Gleichgewicht von Nährstoffzufuhr und -bedarf

Für die Düngung während der Vegetationszeit einschließlich der Teilgaben ist die Verpflichtung durch eine einmalige Düngebedarfsermittlung vor der ersten Düngung abgedeckt, soweit sich diese auf die entsprechende Kultur bezieht. Es muss daher nicht für jede einzelne Düngemaßnahme bzw. für jede Teilgabe eine gesonderte Düngebedarfsermittlung erfolgen.

zu § 3 Abs. 2 und 3 - Düngebedarfsermittlung

Die Düngebedarfsermittlung ist entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung (§ 3 Abs. 2 u. 3 DüV) für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit vorzunehmen. Die Ergebnisse der dazu ermittelten, im Boden verfügbaren Nährstoffmengen (§ 3 Abs. 3 DüV) sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 DüV zu dokumentieren, sofern keine Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht gem. § 7 Abs. 1 DüV besteht.

Die in Thüringen von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlenen Verfahren zur Düngebedarfsermittlung (z.B. SBA, für den Feldgemüsebau auch N-Expert oder vergleichbare Verfahren) erfolgen unter Berücksichtigung von Ergebnissen regionaler Feldversuche und gelten in jedem Fall als zulässige Methode.

Der Einsatz von Pflanzenanalyseverfahren (Nitratschnelltest, N-Tester usw.) ersetzt nicht die Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden zu Vegetationsbeginn.

Die Düngebedarfsermittlung für Grünland basiert auf dem standort- und nutzungsspezifischen Nährstoffbedarf, der je nach Artenzusammensetzung unterschiedlich zu betrachten ist. Bei Umbruch von Grünland mit nachfolgender Ackernutzung ist für die Düngebedarfsermittlung von einer voraussichtlichen N-Nachlieferung von 40 kg/ha im Folgejahr auszugehen.

Dauergrünlandflächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt auch der ununterbrochene Anbau von Klee, Luzerne, Gras und deren Gemische bzw. das Wechselgrünland. Bezüglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind.

Phosphat - Bodenuntersuchungen sind für alle Betriebe vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen verpflichtend. Die Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als 6 Jahre sein. Betriebe, die keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, sind gem. § 7 Abs. 1 DüV von der Aufzeichnung befreit.

Von der Verpflichtung zur Untersuchung des Phosphat-Gehaltes von Böden sind Schläge kleiner als 1 ha und diejenigen Schläge, denen jährlich nicht mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) /ha zugeführt wird, ausgenommen. Wenn aufgrund der betrieblichen Situation (Anbau, Nährstoffvergleiche) Zweifel daran bestehen, dass nicht mehr als 30 kg Phosphat/ha aufgebracht werden/wurden, können einzelschlagbezogene Aufzeichnung angeordnet werden, wenn nicht für alle Flächen eine Bodenuntersuchung vorliegt.

zu § 3 Abs. 5 - Aufbringungsverbot auf nicht aufnahmefähigem Boden

Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht gegeben ist.

Hinsichtlich des Begriffs „gefrorener Boden“ wird auf die Ausführungen unter § 2 Nr. 12 DüV verwiesen.

zu § 3 Abs. 6 - Vermeidung des direkten Eintrags in Gewässer

Folgende Geräte entsprechen den Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 2 DüV, die eine Reduzierung des geforderten Mindestabstandes auf 1m ermöglichen:

	Düngetechniken mit genauer Platzierung
Mineraldüngerstreuer	- Kastenstreuer - Reihenstreuer - Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung* - Pendelrohrstreuer mit Grenzstreueinrichtung* - Scheibenstreuer mit Grenzstreueinrichtung*
Flüssigdüngertechnik	- Pflanzenschutzspritze - Schleppschlauch - Injektionstechnik
Gülewagen	- Schleppschlauch - Schleppschuh - Injektionstechnik - Schlitztechnik
Miststreuer	- liegende Walzen - stehende Walzen mit Grenzstreueinrichtung*

*) Grenzstreueinrichtungen:

- bei Pendelrohrstreuern: Grenzstreubock, Grenzstreurohr, Randstreuplatte
- bei Miststreuern: Leitblech
- bei Scheibenstreuern: Streuschirm, Leitbleche, Streufächer, Randstreuscheiben,
- einseitiges Verändern der Drehzahl der grenzseitigen Streuscheibe

(Hinweis: Durch Verändern der Drehzahl beider Scheiben bei Scheibenstreuern mit mechanischen Antrieb wird eine Veränderung der gesamten Streubreite erreicht. Diese Maßnahme ist nicht als Grenzstreueinrichtung im Sinne der DüV anerkannt).

Ein Tatbestand für die Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 10 Absatz 1 Nr. 3) oder die Sanktionierung von Direktzahlungen (Cross Compliance) liegt dann vor, wenn ein direkter Eintrag von Düngemitteln in das Gewässer erfolgt.

zu § 3 Abs. 7 - Aufbringung auf geeigneten Ackerflächen

Die Einschätzung der Zustände "entwickelte Untersaat" und "hinreichende Bestandsentwicklung" ist vor Ort vorzunehmen (Beurteilungsspielraum).

Als direktes Einbringen in den Boden gelten:

- Injektionstechniken
- Techniken, bei denen Ausbringung und Einarbeiten im selben Arbeitsgang erfolgen (Gerätekombinationen, z.B. Güllegrubber)

Sofortige Einarbeitung auf unbestellten geeigneten Ackerflächen bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, aber grundsätzlich spätestens drei Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

zu § 3 Abs. 8 – Wasserrechtliche Definition Gewässer

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 und 7 DüV gelten gemäß § 1 Abs.2 ThürWG nicht für:

1. Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen,
2. zeitweilig wasserführende Gräben,
3. Be- und Entwässerungsgräben,
4. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt und mit einem Gewässer künstlich oder nicht verbunden sind, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

In Zweifelsfällen ist die zuständige untere Wasserbehörde zu beteiligen.

zu § 3 Abs. 9 – Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsaufgaben

Das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 definiert keine gesonderten wasserrechtlichen Abstandsregeln.

Der § 78 Absatz 1 ThürWG verweist hinsichtlich der Anwendung von Düngemitteln auf die Bestimmungen der DüV und somit auf die fachrechtlichen Regelungen der Absätze 6 und 7.

zu § 4 - Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln

zu § 4 Abs. 2 - Einarbeitungsgebot auf unbestelltem Ackerland

Unverzögliche Einarbeitung bedeutet "ohne schuldhaftes Verzögern", z.B. direktes Einbringen in den Boden oder Einarbeitung parallel zur Aufbringung.

Für die Beurteilung ist auch der Zeitpunkt der Aufbringung, das angewandte Aufbringungsverfahren und die aktuelle Witterung zu berücksichtigen.

Zur Einarbeitung können alle Bodenbearbeitungsgeräte herangezogen werden, die eine ausreichende Einmischung in den Boden bewirken.

Das Einarbeitungsgebot gilt für

- Gülle,
- Jauche,
- sonstige flüssige organische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff,
- sonstige flüssige organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff und
- Geflügelkot

zu § 4 Abs. 3 - Obergrenze für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Die Berechnung der anfallenden Stickstoffmenge erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Ausscheidungswerte in Anlage 5 und der im betreffenden Jahr gehaltenen Tiere. Die von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft herausgegebenen Ausscheidungswerte entsprechen der Anlage 5 DüV.

Wenn Ausscheidungswerte an Leistungsklassen gebunden sind, gilt der Wert einer Klasse bis zum Erreichen der nächst höheren Klassengrenze.

Als Nachweis für abweichende Werte kommen insbesondere in Betracht:

- **Berechnung über den Harnstoffgehalt der Milch (niederländisches Verfahren)**
Die ausgeschiedene Stickstoffmenge berechnet sich nach der Formel, nach der in den Niederlanden die Stickstoffausscheidungen von Milchkühen im Zuge der Ausnahmeregelung aus dem Harnstoffgehalt der Milch, dem Stickstoffgehalt der Milch und der Milchmenge berechnet werden, soweit diese Angaben betriebsspezifisch von der Molkerei oder anderen Institutionen zur Verfügung gestellt werden.
- **Betriebsindividuelle Werte für Stickstoffausscheidungen**
Diese können verwendet werden, wenn sie in Abstimmung mit der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft ermittelt wurden. Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzuzeichnen.

Bei der Berechnung der aufgebrauchten Stickstoffmenge müssen abgegebene bzw. aufgenommene Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft berücksichtigt werden.

Bei Mischungen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft mit anderen Stoffen (Kofermentation) ist der aus der Tierhaltung stammende Wirtschaftsdünger anteilig zu berechnen.

Bei Weidehaltung sind mindestens die Werte nach Anlage 6 Spalte 3 Zeilen 6 bis 9 anzusetzen.

zu § 4 Abs. 4 - Ausnahmeregelung 230 kg/ha

Zuständige Behörde für die Verfahren nach § 4 Abs. 4 DüV ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft.

Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind bis zum 01. Februar des Jahres bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftsämtern zu stellen.

Die Landwirtschaftsämter reichen die Anträge mit einer Stellungnahme an die TLL weiter. Die Stellungnahme muss als Prüfergebnis den Tierbestand und die bewirtschaftete Fläche des Antragstellers (einschließlich ggf. vorhandener Flächen mit Düngungsbeschränkungen) beinhalten.

Wenn die Prüfung nach § 4 Abs. 3 ergibt, dass infolge der exakten Berechnung oder durch Abgabe von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nachweislich die N-Obergrenze nach § 4 Abs. 3 (170 kg N/ha und Jahr) nicht überschritten wird, sollte das Landwirtschaftsamt gegenüber dem Antragsteller ggf. auf eine Rücknahme des Antrages hinwirken.

- I. Mit dem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hat der Betrieb der zuständigen Antragsbehörde (LWA) folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Die schriftliche Verpflichtung des Betriebs, die nachfolgenden Auflagen einzuhalten.
 2. Den Düngeplan für den gesamten Betrieb gem. Art. 5 Nr. 3 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22.12.2006 (ABl. L 382/1) (siehe Anlage 1), der den umzusetzenden Anforderungen an die Düngebedarfsermittlung gem. § 3 DüV und des Nährstoffvergleichs gem. § 5 DüV entspricht. Feld im Sinne Art. 5 Nr. 3, Buchst. g) und h)) ist auch die Bewirtschaftungseinheit nach § 2 Nr. 3 DüV.
 3. Die zu erstellenden Nährstoffvergleiche für Stickstoff des Vorjahres bzw. der drei Vorjahre und Phosphat des Vorjahres bzw. der bis zu sechs Vorjahre.

II. Durch die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft ist zu prüfen:

1. Die betrieblichen Voraussetzungen betreffend die Viehhaltung (mindestens 3 Rinder-GV; mindestens 2/3 der gehaltenen Großvieheinheiten sind Rinder bzw. mindestens 2/3 des Stickstoffanfalls gem. § 4 Abs. 3 DüV stammen aus der Rinderhaltung) und die Grünlandnutzung liegen vor
2. Die durch die beantragte Ausnahmegenehmigung geplante Zufuhr an verfügbarem Stickstoff darf den ermittelten Stickstoffbedarf der Ausnahmefläche nicht überschreiten und muss die Stickstoffnachlieferung des Bodens berücksichtigen (Kontrolle anhand des Düngeplans).
3. Der betriebliche Nährstoffüberschuss für Stickstoff und Phosphat hält die in § 6 Abs. 2 DüV genannten Werte ein (Kontrolle anhand der Nährstoffvergleiche).
Ab dem Antragsjahr 2012 gelten für Stickstoff 60 kg/ha (Durchschnitt der drei Vorjahre) und für Phosphat 20 kg/ha (Durchschnitt der bis zu sechs Vorjahre).

III. In dem Genehmigungsbescheid sind folgende Verpflichtungen des Betriebs aufzunehmen:

1. Die beantragten Flächen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 DüV zu nutzen.
2. Änderungen gegenüber der geplanten Bewirtschaftung spätestens nach sieben Tage im Düngeplan festzuhalten (gilt für den gesamten Betrieb).
3. Die gem. § 5 DüV zu erstellenden Nährstoffvergleiche sind bis zum 31. März des auf das Antragsjahr folgenden Jahres vorzulegen.
4. Die Kontrolle der aufgebrauchten Düngemenge, des Düngeplans und der Nährstoffvergleiche durch die TLL zuzulassen.
5. Auf allen von ihm bewirtschafteten Flächen (Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten gem. § 2 Nr. 2 und 3 DüV) mindestens alle vier Jahre Bodenuntersuchungen auf Stickstoff (für Grünland Gesamtstickstoff N_{total} empfohlen) und Phosphat durchzuführen.
6. Auf den beantragten Flächen vor der Ansaat von Gras im Herbst keinen Dung auszubringen.
7. Auf den beantragten Flächen zur Düngeausbringung ausschließlich Geräte und Verfahren gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 DüV einzusetzen.
8. Wechselgrünland nur im Frühjahr umzupflügen (gilt für den gesamten Betrieb).
9. Auf dem intensiv genutzten Grünland den Kleeanteil aus Durchwuchs unter 50 % Ertragsanteil zu halten.

IV. Folgeantrag:

Für Folgeanträge kann ein vereinfachtes Antragsverfahren Anwendung finden, wenn der Antrag stellende Betrieb

1. erklärt, dass sich die Art der Bewirtschaftung gegenüber dem Antrag des Vorjahrs nicht wesentlich verändert hat,
2. sich verpflichtet, alle mit der Genehmigung des Erstantrags verbundenen Auflagen einzuhalten, insbesondere den Düngeplan gem. I. 2 weiterzuführen und
3. einen aktuellen Nährstoffvergleich gem. III. 3 vorlegt.

Anwendung von Biogasgülle mit Gesamt-N-Gehalt von	4,5 kg N/m ³
und mit NH ₄ -N-Gehalt von	2,8 kg NH ₄ -N/m ³
Grenze nach Gesamt-N-Gehalt	Grenze nach NH ₄ -N-Gehalt
80 kg N/ha / 4,5 kg N/m ³ = 18 m ³ /ha	40 kg NH ₄ -N/ha / 2,8 kg NH ₄ -N/m ³ = 14 m³/ha

Nach dem NH₄-N-Grenzwert von 40 kg NH₄-N/ha können im Herbst **maximal 14 m³** Biogasgülle (4,5 kg N/m³ / 2,8 kg NH₄-N/m³) ausgebracht werden, die Grenze durch den Gesamt N (80 kg N/ha) bleibt damit unberücksichtigt.

zu § 5 - Nährstoffvergleiche

zu § 5 Abs. 1 – Grundanforderungen (Frist und Form)

Bei der Erstellung des jährlichen Nährstoffvergleiches als Flächenbilanz oder aggregierte Schlagbilanz ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach § 2 Nr. 1 DüV (ohne Anrechnung der Flächen nach § 5 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

Die jährlich zu erstellenden Nährstoffvergleiche beziehen sich immer auf alle vom Betrieb im Bezugsjahr bewirtschafteten Flächen (Eigentum, Pacht, Tausch).

Es wird auf das Merkblatt der TLL zu den Nährstoffvergleichen bzw. das PC-Programm NV-WIN verwiesen.

zu § 5 Abs. 2 - Anrechnung des zugeführten Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Die Anrechnung des zugeführten Stickstoffs erfolgt grundsätzlich anhand der Stickstoffausscheidungen der Tiere. Die Mindestanrechnung ergibt sich aus der Anlage 6, Spalte 4 bzw. 5, Zeilen 6 bis 10.

Wenn organische Düngemittel in den Betrieb importiert (z.B. zugekauft) werden, können folgende, auf der Basis der Werte nach Anlage 6 absätzig gerechneten Werte für die reinen Ausbringungsverluste (auf der Basis der Nährstoffgehalte ab Lager bzw. vor der Ausbringung) im Nährstoffvergleich berücksichtigt werden:

Rindergülle	18 %
Schweinegülle	14 %
Rindermist/-jauche	14 %
Schweinemist/-jauche	15 %
Geflügelmist/-trockenkot	17 %
Pferdemist/Schafmist	9 %

zu § 5 Abs. 3 - Betriebliche Besonderheiten/Zuschläge

Die „letzte Kultur vor Winter“ ist die Kultur, die vor dem Winterbeginn (21.12.) geerntet wird.

Der aufeinander folgende Anbau gleicher Kulturen (z.B. Blumenkohl) stellt keinen einmaligen Anbau einer Gemüsekultur im Sinne der hier getroffenen Regelung dar.

Ein Betrieb mit Ackerkulturen und nur einmaligem Gemüseanbau innerhalb der mehrjährigen Fruchtfolge (z.B. Weißkohl) kann die in Anlage 6 der DüV, Zeilen 12 bis 14 ausgewiesenen Verluste nicht ansetzen.

Im Nährstoffvergleich können bei Anwendung folgender organischer bzw. organisch- mineralischer Düngemittel Ausbringungsverluste bei Stickstoff wie folgt berücksichtigt werden:

Gärreste	bis zu 15 %
Klärschlamm	bis zu 10 %
Frischkomposte (Rottegrad II und III)	bis zu 10 %
Fertigkompost (Rottegrad IV und V)	0 %

Beim Einsatz von Fertigkompost kann ein Abzug von bis 75% der ausgebrachten Gesamt-N-Fracht erfolgen.

zu § 5 Abs. 4 - Ausnahmen

Zu den Baumobstflächen zählen auch Streuobstwiesen, so lange nicht die Grünlandnutzung im Vordergrund steht. Dies ist im Einzelfall durch das zuständige Landwirtschaftsamt vor Ort zu entscheiden. Strauchobstflächen werden wie Baumobstflächen gewertet. Weihnachtsbäume gelten als Zierpflanzen.

Zur Bestimmung der maximal jährlich anfallenden Stickstoffmengen (Stickstoffausscheidungen) von 100 kg/ha (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 DüV) bzw. 500 kg je Betrieb (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe c) dürfen keine Abzüge von den N-Ausscheidungswerten der Tiere (gem. Anlage 5 DüV) vorgenommen werden.

Für die Inanspruchnahme der Ausnahme genügt es, dass eines der jeweiligen Kriterien für die Flächen (Nr. 1 und 2) bzw. Betriebe (Nr. 3 und 4) erfüllt ist.

Beispiel 1:

Der Betrieb bewirtschaftet mehr als 10 ha, bringt aber auf keiner seiner Flächen wesentliche Nährstoffmengen an N und P aus

⇒ keine Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs.

Beispiel 2:

Der Betrieb erfüllt die Anforderungen nach Nr. 4 (es müssen hier immer alle drei Kriterien a bis c erfüllt sein!), düngt aber seine Flächen mit wesentlichen Nährstoffmengen

⇒ keine Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs.

Der Betrieb hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass er die Ausnahme in Anspruch nehmen kann. Die zuständige Behörde kann hierzu nach § 8a DüMG anordnen, dass der Betrieb geeignete Unterlagen zum Nachweis der Ausnahmekriterien vorlegt.

Zur Erläuterung siehe auch Anlage 2.

Zu § 6 - Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches

Zuständige Stelle nach Landesrecht ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft.

Werden die Werte des Abs. 2, Nr. 1 und 2 DüV überschritten, findet eine Bewertung der Nährstoffüberhänge durch die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft statt. Auf Grundlage dieser Bewertung wird entschieden, ob die Anforderungen des § 3 Abs. 4 DüV erfüllt sind. Die TLL kann auf Grundlage von § 13 des Düngegesetzes die Vorlage eines Düngeplans, der zukünftig das Überschreiten des zulässigen Stickstoff- und Phosphatüberschusses vermeidet, anordnen und dessen Umsetzung überwachen.

Zur Bewertung des betrieblichen Phosphatüberschusses im sechsjährigen Mittel können auch die Phosphatvergleiche aus den Jahren vor 2006 herangezogen werden.

Zu § 7 – Aufzeichnungen

Hinsichtlich der Ausnahmen zur Aufzeichnungspflicht wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 4 DüV sowie die Anlage 2 verwiesen.

Inwieweit Ausnahmetatbestände im Betrieb vorliegen, ist von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft zu prüfen. Die vorliegenden Daten der Anträge Agrarförderung können dazu herangezogen werden.

Wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, entfällt die Vorlage von Dokumentationen.

Die Ausnahmen nach § 7 Abs. 1, letzter Satz DüV (in Verbindung mit § 5 Abs. 4 DüV) gelten nicht für Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 2 DüV (Einsatz von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen).

Zu § 8 - Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

zu § 8 Abs. 2 u. 3 - Sofortiges Einarbeitungsgebot

Sofortige Einarbeitung bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, aber grundsätzlich spätestens nach Ablauf von 3 Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

13. April 2011

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Referat 35

AZ.: 35-24045

Anlage 1**Art.5 Nr. 3 der KOM-Entscheidung zur deutschen Ausnahmegenehmigung**

Jeder landwirtschaftliche Betrieb führt einen Düngeplan, in den die Fruchtfolge und die geplante Ausbringung von Viehdung sowie von chemisch-synthetischen Stickstoff- und Phosphatdüngern eingetragen werden. Jeder Betrieb muss spätestens ab dem 1. Februar diesen Plan für jedes Kalenderjahr vorweisen können.

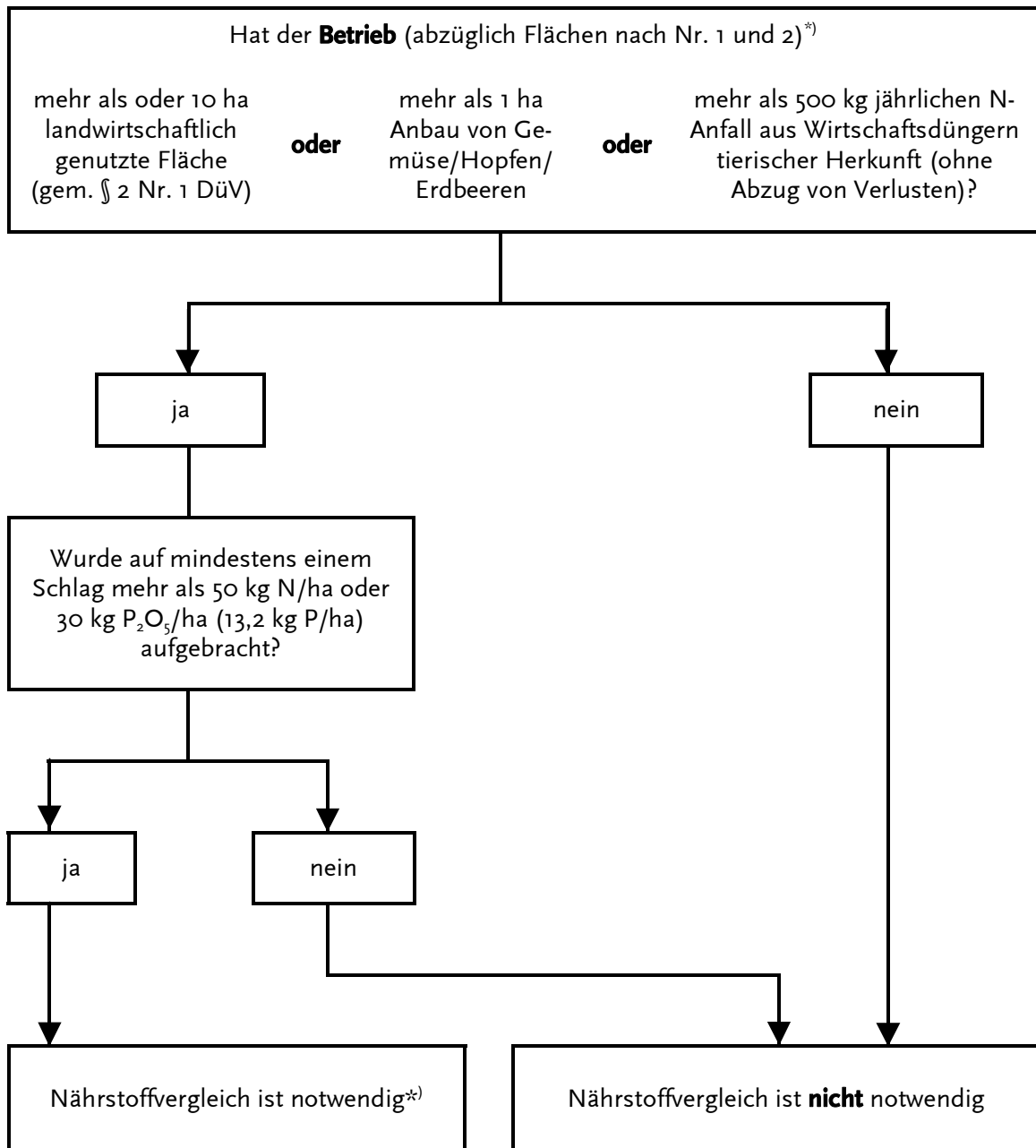
Der Düngeplan muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Größe des Viehbestands, Erläuterung der Haltungs- und Lagersysteme, einschließlich Angaben zur gelagerten Dungmenge
- (b) Berechnung des Stickstoff- und Phosphoranteils des im Betrieb erzeugten Dungs (abzüglich der Verluste bei der Haltung und Lagerung)
- (c) Fruchtfolge sowie die Fläche für intensives Grünland und die Anbaufläche für jede Kultur, einschließlich einer Skizze der Lage der einzelnen Felder
- (d) der absehbare Stickstoff- und Phosphorbedarf der Kulturen
- (e) Menge und Art des Dungs, der nicht in dem Betrieb verwendet wird, der vom Betrieb verbracht oder aufgenommen wird
- (f) Beitrag des Bodenumusgehaltes zur Nettomineralisation, eine Quantifizierung des Stickstoffgehaltes im Boden zu Beginn der Vegetationsperiode sowie der Beitrag der Reste der Kulturpflanzen und der Leguminosen.
- (g) Ausbringung von Stickstoff und Phosphor auf jedes Feld mittels Dung (bei hinsichtlich der Kultur und der Bodenart homogenen Parzellen)
- (h) Ausbringung von Stickstoff und Phosphor auf jedes Feld mittels chemisch-synthetischer oder sonstiger Düngemittel

Die Pläne müssen spätestens sieben Tage nach etwaigen Änderungen der Bewirtschaftung aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie die tatsächlichen Bewirtschaftungspraktiken widerspiegeln.

Anlage 2

Ist ein Nährstoffvergleich bzw. sind betriebliche Aufzeichnungen erforderlich ?



^{*)} Abzüglich Flächen:

1. mit ausschließlicher Weidehaltung (max. 100 kg/ha Stickstoffausscheidung ohne Abzug von Verlusten) und keine zusätzliche Stickstoffdüngung
2. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen und Weihnachtsbäume angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baum/Strauchbeerenobstflächen sowie nicht in Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus